

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie: Streichung der anlassbezogenen Kontrollen

Vom 17. Juli 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 beschlossen, die MD-Qualitätskontroll-Richtlinie in der Fassung vom 21. Dezember 2017 (BAnz AT 12.12.2018 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 16. Januar 2025 (BAnz AT 17.04.2025 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In Satz 1 der Präambel wird die Angabe „Der G-BA“ durch die Angabe „Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)“ ersetzt.
- II. Teil A – Allgemeiner Teil wird wie folgt geändert:
 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „der Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL) sowie“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „in Richtlinien“ durch die Angabe „der Richtlinie“ ersetzt.
 2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „plan. QI-RL sowie der“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „diesen G-BA-Richtlinien“ durch die Angabe „dieser G-BA-Richtlinie“ ersetzt.
 3. In § 15 Absatz 3 Satz 8 wird die Angabe „§ 137 Absatz 3 Satz 4 SGB V“ durch die Angabe „§ 137 Absatz 3 Satz 5 SGB V“ ersetzt.
- III. Teil B – Besonderer Teil wird wie folgt geändert:
 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Dieser Abschnitt des Besonderen Teils regelt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Teil A weitere Kontrollen der Richtigkeit der Dokumentation der Krankenhäuser auf der Grundlage von Anhaltspunkten für die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL).“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „jeweiligen Anwendungsbereichs die Vorgaben der in Absatz 1 bestimmten Richtlinien“ durch die Angabe „Anwendungsbereichs die Vorgaben der Richtlinie nach Absatz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Richtlinien“ durch die Angabe „Richtlinie“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Richtlinien“ durch die Angabe „Richtlinie“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „in den Richtlinien“ durch die Angabe „in der Richtlinie“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „jeweils in den maßgeblichen Richtlinien“ durch die Angabe „in der Richtlinie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „jeweils maßgeblichen Richtlinien“ durch die Angabe „Richtlinie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „jeweils in den maßgeblichen Richtlinien“ durch die Angabe „in der Richtlinie“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „jeweils maßgeblichen Richtlinien“ durch die Angabe „Richtlinie“ ersetzt.
5. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die beauftragende Stelle übermittelt den Kontrollbericht bei weiteren Kontrollen nach § 1 Absatz 1 Teil B je nach Zuständigkeit an die Bundesstelle oder die LAG oder an beide, wenn dies zur Erfüllung der ihnen nach der DeQS-RL des G-BA übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“
6. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „Anhaltspunkten, als Stichprobenprüfung oder als anlassbezogene Kontrolle“ durch die Angabe „Anhaltspunkten und als Stichprobenprüfung“ ersetzt.
7. Der „Unterabschnitt 4 Anlassbezogene Kontrollen“ wird gestrichen.
8. § 25 wird zu § 20.
9. § 26 wird zu § 21 und in Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
10. Die §§ 27 und 28 werden zu den §§ 22 und 23.
11. § 29 wird zu § 24 und in Absatz 1 werden die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 22“ sowie die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
12. § 30 wird zu § 25 und in Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
13. § 31 wird zu § 26 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 24“ und die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
14. § 32 wird zu § 27 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 36 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 3 Teil B“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
15. § 33 wird zu § 28.
16. § 34 wird zu § 29 und die Angabe „§ 32 Absatz 3“ wird durch die Angabe „§ 27 Absatz 4“ ersetzt.

17. § 35 wird zu § 30 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 32 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 4“ ersetzt.
18. § 36 wird zu § 31 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
19. Die §§ 37 bis 40 werden zu den §§ 32 bis 35.
20. § 41 wird zu § 36 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
21. § 42 wird zu § 37 und in Absatz 1, 2 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
22. § 43 wird zu § 38 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 34 Teil B“ und die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
23. Die §§ 44 und 45 werden zu den §§ 39 und 40.
24. § 46 wird zu § 41 und in Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 39“ und die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
25. § 47 wird zu § 42 und in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
26. § 48 wird zu § 43 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 39“ und die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.
27. § 49 wird zu § 44.
28. § 50 wird zu § 45 und in Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 51“ ersetzt.
29. Die §§ 51 und 52 werden zu den §§ 46 und 47.
30. § 53 wird zu § 48 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 46“ und die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 47“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 47“ ersetzt.
31. § 54 wird zu § 49 und in Absatz 2, 3 und 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.
32. § 55 wird zu § 50 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 48“ und die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 47“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 49“ ersetzt.
33. § 56 wird zu § 51 und in Absatz 5 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.

34. § 57 wird zu § 52.
35. § 58 wird zu § 53 und die Angabe „§ 56“ wird durch die Angabe „§ 51“ ersetzt.
36. § 59 wird zu § 54 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 51“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 51 Teil B“ ersetzt.
37. § 60 wird zu § 55 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.
38. §§ 61 und 62 werden zu §§ 56 und 57.
39. § 63 wird zu § 58 und in Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
40. § 64 wird zu § 59 und in Absatz 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
41. § 65 wird zu § 60 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
- IV. Die Änderungen der Richtlinie treten mit Ausnahme der Änderung gemäß Abschnitt II Nummer 3 mit Wirkung vom 12. Dezember 2024 in Kraft. Die Änderung gemäß Abschnitt II Nummer 3 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juli 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken